



Brüssel, den 11. Dezember 2017
(OR. en)

15627/17

CT 159
ENFOPOL 613
COTER 158
COSI 327
JAI 1192

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 7. Dezember 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12583/5/17 REV 5

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des ATLAS-Verbunds
– Schlussfolgerungen des Rates (7. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung des ATLAS-Verbunds, die vom Rat auf seiner 3584. Tagung vom 7. Dezember 2017 angenommen wurden.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR STÄRKUNG DES ATLAS-VERBUNDS**

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Terroranschläge in Europa deutlich machen, dass der Terrorismus eine Bedrohung für das Leben unserer Bürgerinnen und Bürger und einen Angriff auf unsere gemeinsamen europäischen Werte und die damit verbundenen Grundrechte darstellt;

UNTER BEZUGNAHME auf die Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)¹ sowie die Halbzeitüberprüfung dieser Strategie², in denen darauf hingewiesen wird, dass die Europäische Union aufgrund der ständig zunehmenden Bedrohungen insbesondere durch Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität einen Beitrag zum Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger leisten muss;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass einer der vier unmittelbaren Schwerpunktbereiche für die Terrorismusbekämpfung, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 12. März 2015 bestimmt hat³, die Intensivierung der operativen Zusammenarbeit ist, sowie IN ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass die Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlichen Situationen eingesetzt werden können, die nicht notwendigerweise mit dem Terrorismus im Zusammenhang stehen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Spezialeinheiten aller Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten nach den Anschlägen vom 11. September 2001 unter dem Dach von "ATLAS"⁴ Kooperationsmaßnahmen – Durchführung verschiedener Seminare, Studien, Ausarbeitung spezieller Materialien sowie Abhaltung gemeinsamer Übungen – eingeleitet haben und dass dieser Verbund eine wichtige Ersthelfer-Kapazität im Falle terroristischer Anschläge, der Rettung von Geiseln oder anderer Krisensituationen bietet;

GESTÜTZT auf den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁵;

¹ Dok. 9798/15.

² Dok. 13319/17.

³ Dok. 6891/15.

⁴ Dem Verbund gehören 38 Spezialeinheiten aus 28 Mitgliedstaaten sowie aus Norwegen, Island und der Schweiz an. Norwegen, Island und die Schweiz beteiligen sich, haben jedoch kein Stimmrecht.

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1-11.

UNTER HINWEIS DARAUF, dass der Rat am 14. September 2017 zu einem Konsens über eine Reihe von Themen gelangt ist, die in den kommenden Monaten vorrangig und unverzüglich angegangen werden sollen⁶, darunter auch die Stärkung des ATLAS-Verbunds;

UNTER BEZUGNAHME auf die Solidaritätsklausel in Artikel 222 AEUV, der zufolge die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag – wobei er auf Ersuchen seiner politischen Organe auch innerhalb seines Hoheitsgebiets unterstützt werden kann –, einer Naturkatastrophe oder einer durch den Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist;

EINGEDENK der Tatsache, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrer Erklärung zur Solidarität gegen Terrorismus vom 25. März 2004 ihre feste Absicht erklärt haben, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel mobilisieren, um im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat oder einen beitretenden Staat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass in dem Beschluss 2008/617/JI des Rates⁷ auch gefordert wird, dass die Spezialeinheiten nicht nur operative Unterstützung leisten, sondern bei Bedarf auch Sitzungen abhalten und gemeinsame Schulungen und Übungen durchführen, um Erfahrungen und Fachwissen sowie allgemeine, praktische und technische Informationen auszutauschen, um die Fähigkeit, in Krisensituationen rasch reagieren zu können, zu verbessern;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Verwirklichung der vorgenannten Ziele Kontinuität, langfristige Planung und speziell dafür vorgesehene Ressourcen erfordert;

UNTER HERVORHEBUNG der Ergebnisse der von der Kommission durchgeführten umfassenden Bewertung⁸ der Sicherheitspolitik der EU, insbesondere der Rolle von ATLAS als einer Drehscheibe und Plattform für den Austausch zwischen den Spezialeinheiten;

⁶ Dok. .12172/17.

⁷ ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 73-75.

⁸ Dok. .11550/17 INIT, ADD 1 und ADD 2.

UNTER HINWEIS auf die Notwendigkeit einer strukturierteren Unterstützung durch die EU, die eine Zusammenarbeit mit ihren Agenturen (insbesondere Europol und CEPOL) und spezialisierten Strafverfolgungsnetzen mit einschließt, sowie auf die Notwendigkeit, Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit abzubauen, die aus den unterschiedlichen nationalen Rechtsrahmen resultieren;

UNTER HINWEIS darauf, dass die Steuerung der Tätigkeiten des Verbunds im Rahmen der derzeitigen administrativen Regelungen im Wesentlichen von den Kapazitäten des ATLAS-Exekutivbüros abhängt, das von dem Land, welches den ATLAS-Vorsitz innehat, geführt wird, was eine erhebliche Belastung für die Kerntätigkeiten der Spezialeinheiten dieses Landes darstellt;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Einrichtung eines ständigen ATLAS-Unterstützungsbüros daher für den Verbund von großem Vorteil wäre, und

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die ATLAS-Kommandeure am 5. April 2017 über eine engere Zusammenarbeit mit Europol – wobei der Verbund als solcher unabhängig bleiben würde – beraten und am 11. Oktober 2017 ihre Hilfe für die Initiative zur Einrichtung eines ständigen Büros zur Unterstützung des Verbunds bei Europol angeboten haben, wobei die ATLAS-Einheiten in diesem Fall weiter die Möglichkeit haben sollten, EU-Mittel (auch über die Programme der Kommission) zu beantragen;

UNTER BETONUNG DER TATSACHE, dass Europol gut aufgestellt ist, um logistische und administrative Unterstützung zu leisten und Kommunikationswege für den ATLAS-Verbund bereitzustellen;

UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass die Ansiedlung des ATLAS-Unterstützungsbüros bei Europol auch eine effiziente Nutzung der bestehenden Strukturen und Instrumente ermöglichen sowie Synergien durch Verknüpfung mit anderen Expertennetzen schaffen würde;

EINGEDENK der Notwendigkeit, ausreichende Finanzmittel für die Einrichtung und den Betrieb des Unterstützungsbüros und sonstiger möglicher Unterstützungsleistungen für den ATLAS-Verbund bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass eine solche Regelung keine Auswirkungen auf die Kerntätigkeiten von Europol hat;

UNTER BETONUNG DER TATSACHE, dass die für die operativen Tätigkeiten des ATLAS-Verbunds verfügbaren Finanzmittel in keiner Weise infolge neuer Verwaltungsvereinbarungen verringert werden sollten;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass sich neben der Einrichtung eines ständigen Unterstützungsbüros auch Verbesserungen in anderen Bereichen positiv auf die operativen Kapazitäten des Verbunds auswirken könnten, etwa

- die Erfassung der spezifischen Fähigkeiten der beteiligten Spezialeinheiten (wobei dies allerdings ein hohes Schutzniveau für sensible Informationen und eine Einigung der Spezialeinheiten über den Umfang der auszutauschenden Informationen erfordern würde);
- die Beschleunigung der Reaktionsmechanismen für die Bereitstellung grenzüberschreitender Unterstützung zwischen Spezialeinheiten;
- Vorkehrungen für eine schnellere und effizientere grenzüberschreitende Bewegung der Spezialeinheiten;
- die Bündelung von Spezialausrüstung, soweit angebracht und technisch möglich;
- die Standardisierung der Kommunikationsprotokolle innerhalb des Verbunds;
- die Einrichtung gemeinsamer Schulungseinrichtungen, die als Exzellenzzentren agieren, sodass ein gemeinsames Niveau hoher operativer Fähigkeiten der beteiligten Spezialeinheiten gefördert wird;
- eine engere Zusammenarbeit und Verknüpfung sowie mögliche Synergien zwischen der Arbeit von ATLAS, den Agenturen der EU (Europol und CEPOL) und spezialisierten Strafverfolgungsnetzen (z. B. dem Europäischen Netz für die Beseitigung von Explosivstoffen, EOD-Netz);

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Möglichkeit eines Einsatzes der ATLAS-Spezaleinheiten für Schulungen und die Fähigkeitenentwicklung bei GSVP-Missionen der EU im Ausland geprüft werden sollte —

DER RAT

APPELLIERT AN die Kommission, Europol, den ATLAS-Verbund und den Vorsitz des Rates der Europäischen Union,

- bis Ende März 2018 eine Einigung über die allgemeinen Bedingungen der Zusammenarbeit zu erzielen;
- Übereinkünfte zu treffen, die es dem ATLAS-Unterstützungsbüro erlauben, seine Arbeit zum 1. Januar 2019 aufzunehmen;

ERSUCHT die Kommission, in ihrem Haushaltsvorschlag die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen für die Tätigkeit des Unterstützungsbüros und andere mögliche Unterstützungsleistungen für den ATLAS-Verbund vorzusehen und gleichzeitig die für die operativen Tätigkeiten des Verbunds und die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit erforderlichen Mittel auf demselben Stand zu halten oder aufzustocken;

ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weitere Initiativen zu sondieren, durch die die Zusammenarbeit innerhalb des ATLAS-Verbunds ausgebaut werden könnte, was sofern erforderlich auch Änderungen des Beschlusses 2008/617/JI des Rates über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen mit einschließt;

ERSUCHT die Mitgliedstaaten, ihre gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlichenfalls zu überprüfen, um die Kapazitäten der Spezialeinheiten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern.